

Erste Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1G zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite Änderungsverordnung (ÄndVO) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 94 S. 1), hat der Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 5. Dezember 2022, durch Beschluss Nr. BV-0328/22 die Erste Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland vom 09. Dezember 2019 mit Beschluss Nr. BV-0064/19 beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Absatz 1 Nr. 1.1, 1.2, 1.3, und 1.4 (Beförderungsentgelte) wird wie folgt gefasst:

1.1	Grundbetrag	3,90 EUR
1.2	Beförderungspreis (Besetzfahrten je km)	
	a) werktags 06:00 – 22:00 Uhr bis 10 km jeder weitere Kilometer	2,50 EUR 2,00 EUR
	b) werktags 22:00 – 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 10 km jeder weitere Kilometer	2,60 EUR 2,30 EUR
1.3	Für Leeranfahrten, die über die Betriebssitzgemeinde hinausführen, ab dem Ortsausgangsschild der Betriebssitzgemeinde je km	1,60 EUR
	Definition Betriebssitzgemeinde:	
	Betriebssitzgemeinde ist die Gemeinde, ohne Ortsteile, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz, d.h. seinen geschäftlichen Standort hat.	
	(Der Anfahrtspreis entfällt bei Besetzfahrt zur Betriebssitzgemeinde)	
1.4	Zuschlag für Großraumtaxen ab der fünften Person je Person	1,90 EUR



Der § 3 Absatz 2 (Fahrpreisanzeiger) wird wie folgt gefasst:

Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis 2,00 Euro bzw. 2,30 Euro je besetzt zurückgelegten Kilometer zuzüglich des Grundbetrages von 3,90 Euro.

Der § 4 Absatz 1 (Beförderung von Tieren und Gepäck) wird wie folgt gefasst:

Für den Transport von Haustieren ist ein Zuschlag von 1,90 Euro einmalig zu zahlen.

Der § 5 Absatz 1 und 3 (Wartezeiten) werden wie folgt gefasst:

- (1) Die Wartezeiten werden mit 33,00 Euro je Stunde (0,55 Euro je Minute) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Wartezeit mit 0,55 Euro je Minute zu berechnen.

Artikel 2

Diese Erste Änderungsverordnung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Rathenow, 21. 12. 2022

Lewandowski

Lewandowski
Landrat

